

31/SBI

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Parlament der Republik Österreich
 z.H. Parlamentsdirektion
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1010 Wien

Beilagen

GS5-A-226/1053-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
 Fax: 02742/9005-16220 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
LAD1-SE-8707/051-2018	MMag. Urs Christoph Lener		16368	08. August 2018

Betrifft

Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische Gesetzgebung;
 Parlamentarische Bürgerinitiative (42/BI/XXVI.GP)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Parlamentarische Bürgerinitiative 42/BI vom 19.02.2018 betreffend „Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die österreichische Gesetzgebung“ beehrte sich die NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, wie folgt Stellung zu beziehen:

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-0 idgF enthält in seinem 4. Abschnitt Regelungen betreffend die Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Zielgruppe dieses Abschnittes sind Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

Die Bestimmungen des NÖ SHG zielen darauf ab, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die aus den ob genannten Gründen nicht in der Lage sind, eine selbstständige Lebensführung von sich aus zu bewerkstelligen, bestmöglich zu

unterstützen und diesen ein erfülltes und weitgehend selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär. Die Hilfe ist nur so weit zu leisten, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird. Aus dem Grundprinzip der Subsidiarität folgt, dass auch im Rahmen der Behindertenhilfe stets zu prüfen ist, ob eine Hilfestellung erforderlich und zweckmäßig ist. Ist die Hilfe suchende Person beispielsweise in der Lage, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeitskraft sicherzustellen und bedarf sie darüber hinaus keiner weiteren Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des täglichen Lebens, kann eine Hilfe nach den Bestimmungen des 4.°Abschnitt des NÖ SHG nicht gewährt werden.

Aus Sicht der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, erscheint daher die Beurteilung, ob Arbeitsfähig im Einzelfall gegeben ist und somit insbesondere die Erstreitung des erforderlichen Lebensunterhaltes für die betroffene Person möglich ist, im Sinne des Normalisierungsprinzips von entscheidender Bedeutung. Betreffend die Beurteilung dieser Frage ist jedoch anzumerken, dass diese Aufgabe in die Zuständigkeit der Pensionsversicherungsanstalt fällt und seitens der NÖ Landesregierung daher diesbezügliche keine Stellungnahme erfolgen kann.

Die Hilfsmaßnahmen nach den Bestimmungen des NÖ SHG verfolgen bereits jetzt das Ziel, Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach Möglichkeit in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren. Ist eine berufliche Eingliederung möglich, liegt der Hauptfokus der Maßnahme in der Erreichung dieses Zieles. Inhaltlich sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der betreuten Person abgeklärt werden (Berufsorientierung), um anschließend in eine berufsvorbereitende Phase zu gelangen. Hier soll die betreute Person die Möglichkeit erhalten, Fachkenntnisse zu erlernen, genauso wie Arbeitstugenden und soziale Kompetenzen. Langfristiges Ziel ist, die Person in den ersten Arbeitsmarkt zu inkludieren.

Zur Umsetzung dieser Ziele besteht auch die Möglichkeit, dass Menschen, welche in einer Tagesstätte betreut werden, parallel dazu zeitweise in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes beschäftigt werden.

- 3 -

Ergeht an:

1. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1010 Wien
2. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. W a n c a t a

Abteilungsleiter

